

Kurz und kompakt:

## Was sind eigentlich Vertragsspieler?

| Der Begriff des Vertragsspielers – umgangssprachlich oft noch immer als «Vertragsamateur» bezeichnet – findet sich nur in den Ordnungen der Fußballverbände. Das staatliche Recht hingegen kennt Arbeitnehmer und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte, nimmt aber an keiner Stelle unmittelbar Bezug auf Vertragsspieler. Deshalb ist es für Vereine schwierig zu beurteilen, welche Verpflichtungen gegenüber Verbänden, Sozialversicherungsträgern und Finanzverwaltung jeweils zu beachten sind.

### Warum werden verbandsrechtliche Regelungen für Vertragsspieler getroffen?

In §8 der DFB-Spielordnung wird zwischen Amateuren, Vertragsspielern und Lizenzspielern differenziert. Jeder registrierte Spieler fällt in eine der drei Kategorien. Abhängig vom Status gelten dann unterschiedliche verbandsrechtliche Regularien, so insbesondere für den Vereinswechsel. Im Bereich des durch den DFB sowie seiner Regional- und Landesverbände organisierten Spielbetriebs bis zur 3. Liga der Herren und bis zu den Bundesligen der Frauen spielen im Wesentlichen Amateure und Vertragsspieler.

### Welche Besonderheiten gelten für den Vereinswechsel von Vertragsspielern?

Während für Amateure Wartefristen beim Vereinswechsel zulässig sind, wenn der abgebende Verein seine Zustimmung versagt, muss Vertrags-

spielern in der Wechselperiode I (Juli und August) immer ein sofortiges Spielrecht erteilt werden, ohne dass eine Entschädigungszahlung beansprucht werden kann. Staatliche Gerichte haben mehrfach entschieden, dass Vertragsspieler unter dem Aspekt des Rechts auf freie Berufswahl nicht durch Wartefristen oder Entschädigungszahlungen an der Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit für den neuen Verein gehindert werden dürfen (OLG Oldenburg, Urteil vom 10. Mai 2005 – 9 U 94/04, BGHZ 142, 304). Bei Amateuren, die ggf. nur eine Zeit lang auf ihr Hobby, aber nicht auf ihren Beruf verzichten müssen, bestehen diese rechtlichen Hürden nicht.

### Wer darf wie viel verdienen?

Für Amateure sieht das Verbandsrecht vor, dass diesen die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Auslagen (z. B. Fahrtkosten) in unbegrenzter Höhe erstattet werden können, darüber hinaus darf nur eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von maximal 249,99 Euro pro Monat bezahlt werden. Wer Zahlungen darüber hinaus gewähren möchte, hat die Vorgaben für Vertragsspieler zu beachten. Das heißt, es muss ein schriftlicher Vertrag mit dem Spieler abgeschlossen werden, in dem sich die Parteien, also Verein und Spieler, u. a. dazu verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen. Der Nachweis, dass die entsprechende Meldung erfolgt

ist, muss innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn gegenüber dem Landesverband erbracht werden.

### Welche Arbeitgeberbeiträge haben die Vereine zu leisten?

Vertragsspieler, die bis zu 450 Euro pro Monat an Vergütung erhalten, können in der Regel als Minijobber gemeldet werden. In diesem Fall hat der Verein als Arbeitgeber die pauschalierten Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung allein zu tragen, diese liegen in Summe bei gut 30 Prozent der Vergütung. Werden über 450 Euro pro Monat an den Vertragsspieler als Arbeitsentgelt entrichtet, sind die vollen Sozialversicherungsbeiträge und auch Lohnsteuer zu bezahlen. In diesem Fall hat zudem der Vertragsspieler den Arbeitnehmeranteil zu tragen. Darüber hinaus muss der Vertragsspieler ggf. bei der VBG gesetzlich unfallversichert werden. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn der Vertragsspieler mit Blick auf seinen zeitlichen Aufwand mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns entlohnt wird. Ist dieses Kriterium erfüllt, hat der Verein auch hier Beiträge zu entrichten.

### Gilt für Vertragsspieler das Mindestlohngesetz?

Das seit 2015 geltende Mindestlohngesetz findet auf Vertragsspieler bis zur Minijob-Grenze keine Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der DFB haben im Rahmen der Auslegung unter Berücksichtigung der Beschlussempfehlung des Bundestagsausschusses für Arbeit und Soziales bereits kurz nach Inkrafttreten des Gesetzes gemeinsam festgestellt, dass Vertragsamateure typischerweise nicht in einem Arbeitsverhältnis tätig werden und damit auch nicht in den Anwendungsbereich fallen. Entscheidend dafür ist, dass die sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung im Vordergrund steht. Steht die sportliche Betätigung im Vordergrund des Vertragsverhältnisses, ist daher trotz Anmeldung über einen Minijob nicht von einem Arbeitsverhältnis auszugehen. Somit muss also weder der Mindestlohn in Höhe von derzeit 9,82 Euro bezahlt werden, noch sind Dokumentationspflichten zu erfüllen. Liegt der Vertragsspieler über der Minijob-Grenze, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. | Frank Thumm, Stuttgart



ARAG. Auf ins Leben.

## Abfahren auf Sicherheit: unsere Kfz-Zusatzversicherung

Vorfahrt für vollen Versicherungsschutz! Mit der ARAG Kfz-Zusatzversicherung sind Mitglieder und Helfer Ihres Vereins sicher unterwegs. Europaweit. Versichert sind alle Unfallschäden an Fahrzeugen, die im Auftrag des Vereins genutzt werden – dies gilt neben Pkw auch für Krafträder und Wohnmobile bis 2,8 Tonnen.

Mehr Infos unter [www.ARAG.de](http://www.ARAG.de)

Rechtsschutz  
inklusive